



Semmering, 07.10.2024

PROTOKOLL

der **ordentlichen Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Semmering am **03. Oktober 2024, um 18:00 Uhr**, im Sitzungssaal der Gemeinde Semmering.

Anwesend: Bürgermeister Ing. Hermann Doppelreiter als Vorsitzender;
Vbgm. Ing. Kurt Payr;
die geschäftsführenden Gemeinderäte: Mag. Katharina Hanl-Schubernigg
MA, Mag. Peter Mayerhofer, Gottfried Gabauer;
die Gemeinderäte: Monika Berger, Werner Hanl, Erich Kodym, Josef Latzelsperger, Hannes Tonn, Robert Halwachs, Wolfgang Hiebler;

Entschuldigt: GR Ing. Kurt Laschitz, GR Daniela Mohr, GR Johannes Wurm;

weitere Anwesende: 2 Zuhörer;

Protokollführerin: AL Elfriede Mathois

Der Bürgermeister als Vorsitzender eröffnet um 18:05 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung aller Gemeinderäte zur Sitzung rechtzeitig erfolgte, nachgewiesen ist und die Sitzung beschlussfähig ist.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister den Antrag, die heutige Tagesordnung, wegen Dringlichkeit um Punkt 9

Wohnungsvergabe Hochstraße 11/10

zu erweitern.

Vor Eingang in die Tagesordnung informiert der Bürgermeister die Anwesenden, dass der Punkt 9 Mietangelegenheiten – unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Beschluss: Einstimmig

Zu Punkt 1

der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 03.10.2024

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 13.06.2024

Da es keine Einwände gibt, wird das Protokoll genehmigt.

Bestimmung der Protokollprüfer

Es werden von der ÖVP-Fraktion Hr. GR Robert Halwachs und von der SPÖ-Fraktion Herr Erich Kodym als Prüfer nominiert.

zu Punkt 2

der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 03.10.2024

Darlehensaufnahme Kanalerrichtung Bahnhofstraße 1-4 und Pasmstraße 5

Die Gesamtkosten für die Kanalerrichtung in der Bahnhofstraße 1-4 und Pasmstraße 5 betragen € 75.000,00, diese beinhalten die Baukosten der Fa. Porr und die Kosten der Dichtheitsprüfung der Fa. Nutz Prüftechnik GmbH.

Zur Finanzierung dieses Vorhabens ist die Aufnahme eines Darlehens erforderlich.

Das Einholen einer Genehmigung für die Darlehensaufnahme bei der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, da es sich um ein Projekt des Bereichs „Abwasserversorgung“ handelt (gem. § 90 Abs. 4 (7) NÖ Gemeindeordnung). Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

Es wurden 5 Banken zur Legung eines Angebotes eingeladen, die Bawag und die Volksbank haben keines gelegt.

Folgende Angebote liegen vor:

Bank	Variabler Zinssatz	Fixzinssatz
	10 Jahre	10 Jahre
Raiffeisenbank Region Wiener Alpen	6-M Euribor 3,162 % + 0,390 % = 3,552 % Stand per 30.08.2024	2,875 %
HYPO NOE	6-M Euribor 3,184 % + 0,770 % = 3,945 % Stand per 20.09.2024	2,386 % + 0,880 % = 3,248 % Stand per 20.09.2024
Sparkasse Neunkirchen	6-M Euribor 3,223 % + 0,390 % = 3,613 % Stand per 19.09.2024	3,25 %

Antrag: der Gemeinderat wolle die Aufnahme des Darlehens für die Finanzierung des Vorhabens „Kanalerrichtung in der Bahnhofstraße 1-4 und Pasmstraße 5“ in der Höhe von € 75.000,00 bei der Raiffeisenbank Region Wiener Alpen zu einem Fixzinssatz von 2,875 % beschließen.

Beschluss: Einstimmig

zu Punkt 3

der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 03.10.2024

Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH – Errichtung Trafostation

Die Trafostation auf der Hochstraße gegenüber dem Gasthaus Cervo d'Oro ist veraltet und es soll eine neue errichtet werden. Diese soll unterhalb des Gasthauses beim Eingang des ehemaligen Minigolfplatzes entstehen.

Die Netz NÖ GmbH plant nun auf dem Grundstück 737/1, EZ 179, KG Kurort Semmering eine neue Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertra-

gungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen, zu errichten.

Das Gst. 737/1 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Semmering. Daher ist es notwendig, zwischen der Gemeinde Semmering und der Netz NÖ GmbH den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen und notariell beglaubigen zu lassen. Die entstehenden Vertragserrichtungs- und Verbücherungskosten werden von der Netz NÖ GmbH übernommen.

Antrag: der Gemeinderat wolle den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH für die neue Trafostation auf dem Gst. 737/1 KG Kurort Semmering beschließen und unterzeichnen.

Beschluss: Einstimmig

zu Punkt 4

der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 03.10.2024

Gründung einer Energiegemeinschaft in Form einer Genossenschaft mit der Semmering Hirschenkogel Bergbahnen GmbH

In der Gemeinderatssitzung vom 13.06.2024 hat der Gemeinderat den Bürgermeister und den Vizebürgermeister damit beauftragt, die Gründung einer Energiegemeinschaft in Form einer Genossenschaft einzuleiten.

Die Gemeinde Semmering beabsichtigt mit der Semmering Hirschenkogel Bergbahnen GmbH den Ökostrom ihrer PV-Anlagen für die eigenen kommunalen Anlagen zu nutzen. Um die benötigten Energiemengen zur Verfügung stellen zu können, ist auch der Zukauf von Windenergie und Energie aus Wasserkraft beabsichtigt.

Daher besteht in der Gemeinde Semmering und bei der Semmering Hirschenkogel Bergbahnen GmbH die Absicht, Ökostrom gemeinsam in Form einer Bürgerenergiegemeinschaft künftig auszutauschen.

Diese Bürgerenergiegemeinschaft soll in Form einer Genossenschaft zwischen den genannten Partnern gegründet werden. Die Partner bekunden ihr Interesse an der Gründung einer solchen Gemeinschaft, um sowohl bei der strategischen als auch preispolitischen Ausgestaltung umfassende Mitsprache zu haben und so Stabilität und Kontinuität in der regionalen Energieversorgung gewährleisten zu können.

Der Einzugsbereich der künftigen Energiegemeinschaft umfasst den österreichweiten Energieaustausch. Der Strompreis der Energiegemeinschaft sowie auch die Aufnahme von Mitgliedern wird vom Vorstand beschlossen. Künftig kann in Zukunft die Genossenschaft mit regionalen Betrieben und der breiten Bevölkerung erweitert werden.

Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen:

- Obmann: Bürgermeister der Gemeinde Semmering
- Obmann-Stellvertreter: Vertreter der Semmering Hirschenkogel Bergbahnen GmbH
- 4 weitere Vorstandsmitglieder: jeweils 2 Vertreter der Gemeinde Semmering und 2 Vertreter der Semmering Hirschenkogel Bergbahnen GmbH

50 plus 1 Anteile an der Genossenschaft hält die Gemeinde Semmering, 49 Anteile die Semmering Hirschenkogel Bergbahnen GmbH.

Antrag: der Gemeinderat wolle, den Bürgermeister und die weiteren zukünftigen Genossenschaftsmitglieder der Gemeinde Semmering, mit der Gründung einer Energiegemeinschaft in Form einer Genossenschaft gemeinsam mit den Vertretern der Semmering Hirschenkogel Bergbahnen GmbH beauftragen. Die Gründung soll im 4. Quartal 2024 nach intensiver Prüfung der Statuten durchgeführt werden. In der Gemeinderatssitzung im Dezember 2024 sollen Geschäftsplan und Satzung der Genossenschaft zur Abstimmung vorgelegt werden.

Beschluss: Einstimmig

zu Punkt 5

der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 03.10.2024

Überarbeitung Flächenwidmungsplan Allgemein „Block B“ Entwicklungskonzept Planzahl PZ: 7528-EB-03/19 und Änderungen Flächenwidmungsplan Planzahl PZ: 7528-B-03/19

Die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Semmering wurde vom Ortsplaner Herrn DI Hackl in 3 Blöcke unterteilt. Block A - Umwidmungen im Bereich Hirschenkogel wurde bereits beschlossen, Block B – Allgemeine Ergänzungen, Abrundungen, Richtigstellungen sollen in dieser Sitzung beschlossen werden. Beim Block C handelt es sich um die Umwidmung der sogenannten „Panhanswiese“ (unterhalb des Hotel Panhans), dieser soll zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet werden.

Die Auflage des gegenständlichen Verfahrens erfolgte von 06.06. bis 18.07.2023.

Änderung des Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes,
Planzahlen PZ: 7528-EB-03/19, PZ: 7528-B-03/19

Die öffentlich aufgelegene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird im Rahmen des Block B beschlossen. Nachfolgend werden die Ergänzungen und Änderungen im Vergleich zur öffentlichen Auflage dargestellt und erforderlichenfalls ergänzend begründet.

Beschlussphase – BLOCK B

Eingelangte Stellungnahmen:

Es sind keine Stellungnahmen zu den betreffenden Punkten eingelangt

Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes:

Die Ergebnisse des Umweltberichtes zu Punkt 2 (Baulandwidmung Villenstraße) werden vollinhaltlich berücksichtigt:

1. Festlegung einer Fristwidmung, um ausreichende Baulandmobilisierungsmaßnahmen sicherzustellen.
2. Erstellung eines Teilbebauungsplanes unter Einbeziehung der Landesbaudirektion-Kulturelles Erbe/UNESCO
3. Sicherung eines erhöhten baulichen Schallschutzes von Außenbauteilen im Rahmen der Erstellung des Teilbebauungsplanes durch die Verwendung von Lärmschutzfenstern.

➤ Beschluss zu Änderungen des ENTWICKLUNGSKONZEPTES – Block B:

- Synchronisierung der mittlerweile erfolgten Flächenwidmungsplanänderungen im Entwicklungskonzept
- Pkt. EK7 Kleinflächige Baulanderweiterung in der Villenstraße (siehe FWP 2)

- Pkt. EK17 Rückwidmung von Baulandflächen in Hochwasserabflussbereichen

Auf die „Ergänzenden Unterlagen und Erläuterungen“ wird verwiesen.

ÜBERSICHT: Beschluss zu Änderungen des FLÄCHENWIDMUNGSPLANES – Block B

- Änderungspunkte A, 1, 11, 14, 19, 30, 36

Rückstellung vorübergehend:

- Pkt. EK18, Pkt 35 - Siedlungsabrundung im Bereich der Grundstücke 831/20 und 840/5, KG Kurort Semmering

Anm.: Vorübergehende Rückstellung aufgrund fehlender Gutachten (Geologie) - Keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur öffentlichen Auflage geplant

Änderungspunkt A:

Katasteranpassungen im Bereich des ehemaligen Hallenbades des Südbahnhotels

Beschluss entsprechend der öffentlichen Auflage

Es liegt ein geologisches Gutachten des Geologischen Dienstes des Landes NÖ vom 30. Juni 2023 zum Entwurf der Umwidmung vor. Demnach wird zusammenfassend folgendes festgehalten:

„Aus dem näheren Umfeld sind bislang weder bei der Gemeinde Semmering noch beim geologischen Landesdienst Schäden durch Bodeninstabilitäten aktenkundig. Baulich sind die Gebäudeteile des Südbahnhotels augenscheinlich in Ordnung. Aus fachlicher Sicht kann die gewünschte Widmung im oben dargestellten Ausmaß daher erfolgen.“

Änderungspunkt 1:

Widmung eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb 51) im Bereich des Grst. 948/20 (Weberkogelstraße)

Beschluss entsprechend der öffentlichen Auflage

Auf die „Ergänzenden Unterlagen und Erläuterungen“ wird verwiesen.

Entwicklungskonzept Pkt. EK7

Kleinflächige Baulanderweiterung in der Villenstraße

Sowie

Änderungspunkt 2:

Widmung von Aufschließungszone-Bauland-Kerngebiet-Frist 1 in der Villenstraße, Grdst. 823/13, 823/17, 823/20

Beschluss in abgeänderter Form.

Es wird der Zusatz Aufschließungszone gewählt, dies mit der Intention, eine Teilung in zumindest 2 Bauplätze sowie die Erstellung eines Teilbebauungsplanes unter Einbeziehung der Landesbaudirektion und mit der Sicherung eines erhöhten baulichen Schallschutzes sicherzustellen. Weiters wird als Folgewidmungsart die Widmung „Grünland- Land- und Forstwirtschaft“ gewählt.

Im Hinblick auf die im Gutachten angeführten Unklarheiten zum Thema Lärmbelastung wird auf die ergänzenden Erläuterungen im Anhang hingewiesen. Aus diesen geht hervor, dass eine Raumverträglichkeit der Umwidmungen gegeben ist. Im Hinblick auf die im Gutachten angeführten

Unklarheiten zum Thema Baulandbedarf wird ebenfalls auf die ergänzenden Erläuterungen im Anhang hingewiesen.

Änderungspunkt 11:

Änderung der Festlegung eines Wendehammers im Bereich des Grundstückes 776/197 und Übernahme des ehemaligen Wendehammers in das Bauland-Kerngebiet (Einsiedeleiweg)

Beschluss entsprechend der öffentlichen Auflage mit geringfügigen Ergänzungen

Auf die „Ergänzenden Unterlagen und Erläuterungen“ wird verwiesen.

Änderungspunkt 14:

Umwidmung von „Verkehrsfläche-öffentlich“ [Vö] in „Bauland-Sondergebiet-Fremdenverkehr“ [BS-FV] im Bereich der Grundstücke Nr. 729/19 und 729/88 (Seilbahn Talstation)

Es liegt ein geologisches Gutachten des Geologischen Dienstes des Landes NÖ vom 27. Sept. 2022 zum Entwurf der Umwidmung vor. Demnach wird zusammenfassend folgendes festgehalten:

„Die umzuwidmende Fläche ist von der Geländekante ausreichend weit entfernt, sodass eine Gefährdung aus dem Bereich der Hanglage nicht gegeben ist. Da im fraglichen Bereich keine Hinweise auf instabilen Untergrund vorzufinden sind, kann die gewünschte Erweiterung des Bauland-Sondergebietes Fremdenverkehr in der dargestellten Konfiguration aus fachlicher Sicht erfolgen“

Beschluss entsprechend der öffentlichen Auflage

Änderungspunkt 17:

Umwidmung von „Verkehrsfläche-öffentlich“ [Vö] in „Grünland-Lagerplatz-Holzlagerung“ [Glp-1] im Bereich des Grundstückes 841/2 sowie geringfügige Anpassung der Widmungsgrenze von BW-A an die Grundstücksgrenze im Bereich des Grundstückes 838/1. (Am Wolfsbergkogel)

Beschluss entsprechend der öffentlichen Auflage

Auf die „Ergänzenden Unterlagen und Erläuterungen“ wird verwiesen.

Änderungspunkt 19:

Widmung von Grünland-Freihaltefläche Retentionsfläche im Bereich von unbebauten und zusammenhängenden Flächen in der Roten Zone. Hierbei erfolgen Umwidmungen von Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Bauland-Wohngebiet und Bauland-Agrargebiet in Grünland-Freihaltefläche Retentionsfläche (gesamtes Gemeindegebiet)

Beschluss entsprechend der öffentlichen Auflage

Auf die „Ergänzenden Unterlagen und Erläuterungen“ wird verwiesen.

Änderungspunkt 30:

Widmung von Verkehrsfläche-privat in mehreren Bereichen nahe des Südbahnhofs: Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ (Glf), „Verkehrsfläche-öffentlich“ (Vö), „Grünland-Spielplatz“ (Gspi) in „Verkehrsfläche-privat-keine Gebäude“ (Vp-1) im Bereich der Grst. 809/60, 809/37, 809/35 und .272

Änderung des Beschlusses im Vergleich zur öffentlichen Auflage, Widmung laut beiliegendem Beschlussplan

Auf die „Ergänzenden Unterlagen und Erläuterungen“ und den Anhang dieser Unterlage wird verwiesen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Semmering beschließt in seiner Sitzung am **03.10.2024**, unter TOP 5 folgende Verordnung.

VERORDNUNG

- § 1** Auf Grund des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Gemeinde Semmering geändert. Die Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind aus der Schwarz/Rot Plandarstellung mit der Planzahl **PZ: 7528-B-03/19** ersichtlich. Die Änderungen des Entwicklungskonzeptes sind aus der Plandarstellung mit der Planzahl **PZ: 7528-EB-03/19** ersichtlich. Die Plandarstellungen zum Flächenwidmungsplan und Entwicklungskonzept werden in der Endausfertigung als Neudarstellung ausgeführt. Planverfasser ist das Ingenieurbüro für Raumplanung, DI Thomas Hackl, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn.
- § 2** Als Voraussetzung für die Freigabe der Aufschließungszonen werden folgende Bedingungen festgelegt
(Wiederverlautbarung in schwarz, neue Festlegung in rot)

Für die Aufschließungszone BK-1-A1-Frist (Glf):

(Aufschließungszone Bauland-Kerngebiet-Fristwidmung - Bebauung in einem Zeitraum ab 6 Jahren ab Beschluss durch den Gemeinderat – Nachfolgewidmung Grünland- Land- und Forstwirtschaft)

- Vorlage eines Teilungsplanes mit Schaffung von mindestens 2 Bauplätzen
- Erstellung eines Teilbebauungsplanes unter Einbeziehung der Landesbaudirektion-Kulturelles Erbe/UNESCO
- Sicherung eines erhöhten baulichen Schallschutzes von Außenbauteilen im Rahmen der Erstellung des Teilbebauungsplanes durch die Verwendung von Lärmschutzfenstern.

Für die Aufschließungszonen BW- A1, BW- A2 und BW- A4:

- Wenn für die Aufschließungszone ein Teilungsentwurf eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vorliegt, sodass gewährleistet wird, dass keine unverbaubaren Restflächen verbleiben und zu diesem Teilungsentwurf die schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer vorliegt.
- Erlassung eines Teilbebauungsplanes für die gesamte Aufschließungszone mit besonderer Ausrichtung auf die Zielsetzungen des UNESCO Weltkulturerbes und des Landschaftsbildes

Für die Aufschließungszone BW- A6

- Wenn für die Aufschließungszone ein Teilungsentwurf eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vorliegt, sodass gewährleistet wird, dass keine unverbaubaren Restflächen verbleiben, und zu diesem Teilungsentwurf die schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer vorliegt

Für die Aufschließungszone BW- A7

- Wenn die derzeitige Aufschließungsstraße auf eine durchschnittliche Breite von derzeit 4,50m auf 6,00m verbreitert wird und so der in § 71 der NÖ Bauordnung 1996 geforderten Mindestbreite für Wohnsiedlungsstraßen entspricht.

§ 3 Die in § 1 angeführten Plandarstellungen des Flächenwidmungsplanes und des Entwicklungskonzeptes liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Der geschäftsführende Gemeinderat:

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 03.10.2024

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

Antrag: der Gemeinderat wolle, die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Entwicklungskonzept Planzahl PZ: 7528-EB-03/19, die Änderungen des Flächenwidmungsplans Planzahl PZ: 7528-B-03/19 sowie die vorliegende Verordnung beschließen.

Beschluss: Einstimmig

zu Punkt 6

der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 03.10.2024

Sanierung Unwetterschaden Südbahnstraße – Auftragsvergabe Fa. Porr

Am 17.08.2024 ist es, ausgehend von der Südbahnstraße im Bereich des Hauses Nr. 4, zu einem Murenabgang Richtung Eisenbahnbetriebsgebäude gekommen. Die Breite der Ausbruchsnische betrug ca. 15 m, die Höhe der neu entstandenen Steilböschung beträgt ca. 4-5 m. Durch den Murenabgang ist der Straßenasphalt in einer Tiefe von ca. 1 m weggebrochen. Für die Erkundungs- und Projektierungsmaßnahmen wurde einen Geotechniker/Statiker, Herr DI Peter Kersch, beigezogen.

Aufgrund der ausreichenden Platzverhältnisse im Hangbereich kann eine bewehrte Erde Stützkonstruktion errichtet werden. Diese wird im flachen Bereich der Böschung hergestellt und weist eine Höhe von rd. 4,5 m – 5,0 m auf.

Die bewehrte Erde – Stützkonstruktion weist folgende Vorteile auf:

- Verformungswillig, d.h. allfällige Setzungen können schadlos aufgenommen werden.
- Flexibles System, d.h. die Stützkonstruktion kann an die jeweiligen Randbedingungen (bestehende Stützmauer, Abrisskante, etc.) angepasst werden.
- Für das Verfüllmaterial kann kostengünstiges Material (z.B. Wandschotter, geprüftes Recycling-material, etc.) verwendet werden.

Die Stützwirkung entsteht durch eine Verbundwirkung der Bewehrung (in der Regel Bau-
stahlgitter oder Geogitter) und dem Füllboden.

Die Neigung kann bis zu 80° betragen, wird im gegenständlichen Fall jedoch aus optischen
und statischen Gründen mit rd. 60° - 70° empfohlen.

Es wurde ein Angebot der Fa. Porr GmbH, welche schon Erfahrungen mit der Sanierung mit
bewehrter Erde vorweisen kann, eingeholt, dieses beträgt € 73.996,12 brutto.

Antrag: der Gemeinderat wolle die Auftragsvergabe an die Fa. Porr GmbH zur Sanie-
rung der Südbahnstraße beschließen.

Beschluss: Einstimmig

zu Punkt 7

der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 03.10.2024

Abbruch der Balkone an der Westseite des Hauses Hochstraße 1

Die Wohnungen im Haus Hochstraße 1 stehen im Eigentum der Gemeinde Semmering. In
den letzten Jahren hat sich der Zustand der Balkone, insbesondere der drei kleineren Balko-
ne westseits (in Richtung BILLA) stark verschlechtert. Der Unterteil dieser drei Balkone ist
dermaßen brüchig, dass der Bereich darunter, aufgrund von herabfallenden Betonstücken,
abgeschränkt werden musste.

Aufgrund der komplexen Ausgangssituation wurde mit verschiedenen Firmen Kontakt aufge-
nommen, um eine Lösung hierfür zu finden.

Nach Abwägung der Möglichkeiten und deren Kosten, sollen die 3 westseitigen Balkone ent-
fernt und die beiden Balkone auf der Front des Gebäudes fachgerecht saniert werden.

Es wurden 8 Firmen zur Legung eines Angebotes für die Abtragung von 3 Balkonen eingela-
den.

Von drei Firmen wurde ein Angebot gelegt, die Fa. Pusiol hat aus Kapazitätsgründen kein
Angebot gelegt. Von den weiteren vier Firmen erfolgte keine Rückmeldung.

Die Angebote lauten wie folgt:

Fa. Windhaber GmbH:	€ 28.285,48 brutto
Fa. Berl Bau GmbH:	€ 51.917,69 brutto
Fa. Villa Zymberi:	€ 33.425,50 brutto

Antrag: der Gemeinderat wolle den Auftrag zum Abbruch der 3 westseitigen Balkone
des Hauses Hochstraße 1 an die Fa. Windhaber GmbH zum Preis von
€ 28.285,48 brutto vergeben.

Beschluss: Einstimmig

zu Punkt 8

der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 13.06.2024

Allfälliges

- **Auszeichnung als Energievorbildgemeinde**

Die Gemeinde Semmering wurde von der ENU als Energievorbildgemeinde ausgezeichnet. Diese Auszeichnung steht Hrn. GGR Gottfried Gabauer zu, der sich sehr intensiv mit der Energiebuchhaltung beschäftigt. Hr. Bgm. Doppelreiter überreicht Hrn. Gabauer die Urkunde und bedankt sich für seine Arbeit.

- **Widmungsänderung Südbahnhotel**

Das Büro Raum-Region-Mensch hat die eingebrachten Stellungnahmen bearbeitet und gebündelt. Es wurden von Gutachtern Stellungnahmen eingeholt (Verkehr, Unesco Welterbe und Naturschutz). Die Überarbeitung der Flächenumwidmung soll in den nächsten Wochen der Gemeinde präsentiert werden. Mit der Abteilung Raumordnung des Landes NÖ soll Kontakt aufgenommen und die weitere Vorgangsweise besprochen werden. Mit Frau LH Mikl-Leitner wird die Umwidmung bzw. etwaige Änderungen der Planungen ebenso besprochen. Das Ergebnis wird dem gesamten Gemeinderat präsentiert. Es soll dort ausreichend diskutiert werden, anschließend wird das Ergebnis Hrn. Zeller und seinem Geschäftsführer präsentiert und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Wenn die Punkte abgehandelt sind, soll der Beschluss im Dezember erfolgen, ansonsten findet eine GR-Sitzung darüber im Jänner oder Februar 2025 statt

- **Umstellung Abfallentsorgung – Einführung Gelber Sack**

Ab 01.01.2025 gibt es keine Grüne-Tonne mehr und es erfolgt die Umstellung auf den gelben Sack. In den gelben Sack kommt das gesamte Verpackungsmaterial, die Bio-tonne bleibt bestehen und die Papiertonne wird ausgeweitet und ist dann verpflichtend für jeden Haushalt. Die Grünen-Tonnen sollen zu Restmüll-Tonnen umfunktioniert werden. Die Abholung wird auf 8 Abfahren erhöht. Wenn die Restmüllmenge steigt, besteht die Gefahr, dass die Kosten höher werden. Die Haushalte sollen darauf hingewiesen werden, dass es eine Kostensteigerung geben kann. Je genauer der Müll getrennt wird, umso geringer können die Kosten gehalten werden. Die letzte Abfuhr ist Anfang Dezember, danach erfolgt die Umfunktionierung zur Restmüll-Tonne. Die gelben Säcke werden spätestens im November an die Haushalte zugestellt. Gelbe Säcke können bei der Gemeinde nachgeholt werden.

- **Hochwasserschäden**

In der Gemeinde waren 4 Keller und 2 Gemeindestraßen betroffen. Die Weberkogelstraße wurde auf einer Länge von 100 m beschädigt und die Alte Semmeringstraße im Bereich Myrtengraben. Um eine Förderung zur Sanierung aus dem Katastrophenfonds wurde angesucht. Der Sturm hat das Dach des Kindergartens beschädigt und es kam zu einem Wassereintritt. Die Gemeinde Semmering hatte großes Glück mit einer Niederschlagsmenge von 200 mm. In Niederösterreich war es katastrophal mit 400 mm Niederschlag.

Ende der Sitzung: 19:52 Uhr

Der Protokollführer:

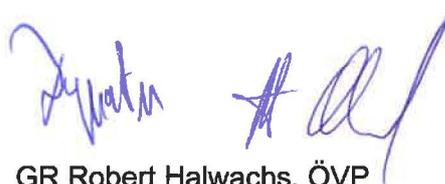


Die Protokollprüfer:



GR Erich Kodym, SPÖ

Der Vorsitzende:



GR Robert Halwachs, ÖVP

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2024 genehmigt.